Bemessungsgrundlage für die Privatnutzung eines Firmenwagens (BFH)

Der BFH hat entschieden, dass die Umsatzbesteuerung der privaten Nutzung eines Unternehmen zugeordneten PKW entweder pauschal in Anlehnung an die ertragsteuerliche sog. 1%-Regelung oder aber nach den tatsÃ¤chlichen Kosten durchzufÃ¼hren ist (BFH, Urteil v. 19.05.2010 - WI R 32/08; verÃ¶ffentlicht am 22.09.2010).

Hintergrund: Die nicht unternehmerische Nutzung eines zum Unternehmen gehÃ¶renden PKW unterliegt der Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage fÃ¼r die Steuer sind grundsÃ¤tzlich die anteilig auf die Privatnutzung entfallenden Kosten, soweit sie zum Abzug von Vorsteuern berechtigt haben. Die Finanzverwaltung lÃ¤sst es bei der Umsatzbesteuerung aus VereinfachungsgrÃ¼nden zu, dass der Unternehmer bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage fÃ¼r die Besteuerung der nichtunternehmerischen Nutzung seines dem Unternehmen zugeordneten Fahrzeugs von dem ertragssteuerlichen Wert der Nutzungsentnahme nach der sog. 1%-Regelung des Â§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG ausgeht und von diesem Wert fÃ¼r de nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten einen pauschalen Abschlag von 20% vornimmt (BMF, Schreiben in BStBl 2004 I S. 864, Tz. 2.1).

Sachverhalt: Im Streitfall hatte eine Gesellschaft bÃ¼rgerlichen Rechts (GbR9 fÃ¼r die private Kfz-Nutzung ihres Gesellschafters bei der Umsatzsteuer eine unentgeltliche Wertabgabe (frÃ¼her: Eigenverbrauch) in HÃ¶he von 823,19 â,¬ erklÃ¤rt, die sie wie folgt ermittelt hatte: Ertragsteuerlicher Wert der Nutzungsentnahme nach der sog. 1%-Regelung des Â§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG (hier: Listenpreis in HÃ¶he von 66.410 â,¬ x 1% x 12 Monate = 7.969,20 â,¬) x 64,56% = 5.144,91 â,¬ x 16% Umsatzsteuer (das war der im Streitjahr 2003 geltende Regelsteuersatz) = 823,19 â,¬. Der dabei angesetzte Prozentsatz von 64,56 folgte aus einer Aufstellung der konkret entstandenen PKW-Kosten nach solchen, die vorsteuerbehaftet waren, und solchen, die dies nicht waren.

Hierzu fÃ¼hrte der BFH weiter aus: Die KlÃ¤gerin ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage fÃ¼r die nichtunternehmerische PKW-Nutzung zwar von dem ertragsteuerrechtliche Wert der Nutzungsentnahme nach der sog. 1%-Regelung ausgegangen, hat aber von diesem Wert fÃ¼r die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten keinen pauschalen Abschlag von 20% vorgenommen, sondern den prozentualen Abschlag anhand der tatsÃ¤chlichen Kosten ermittelt. Dies ist nicht zulÃ¤ssig. Die von der Finanzverwaltung in Tz. 2.1 des BMF-Schreibens in BStBl 2004 I S. 864 getroffenen Vereinfachungsregelung ist eine einheitliche SchÃ¤tzung, die von einem Steuerpflichtigen nur insgesamt oder gar nicht in Anspruch genommen werden kann. Bei der getroffenen Regelung handelt es sich aber um ein (einheitliches und nicht trennbares) "Vereinfachungsangebot der Verwaltung zur Ãœbernahme des 1 v. H. Wertes abzÃ¼glich 20%". Will der Unternehmer geltend machen, dass bei ihm besondere VerhÃ¤ltnisse gegeben sind, durch diese SchÃ¤tzung nach Tz. 2.1 des BMF-Schreibens in BStBl 2004 I S. 864 nicht zutreffend erfasst werden, bleibt es ihm unbenommen, bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage fÃ¼r die Besteuerung der nichtunternehmerischen Nutzung seines Fahrzeuges eine der beiden anderen im BMF-Schreiben in BStBl 2004 I S. 864 unter Tz. 2 aufgefÃ¼hrten Methoden zu wÃ¤hlen, die sog. Fahrtenbuchregelung (Tz. 2.2) oder die SchÃ¤tzung des nichtunternehmerischen Nutzungsanteils (Tz. 2.3).